

## Arbeitskreis Gesamthochschule Kassel Kasseler Hochschul-Nachrichten

### Sozialrecht an der Gesamthochschule

Florian Tennstedt, OE Sozialwesen

Im folgenden wird etwas über das Sozialrecht im Rahmen der neuen gesamthochschulspezifischen Diplom-Studiengänge für soziale Berufe berichtet. Diese sind im Zusammenhang der sogenannten Professionalisierung der Sozialarbeit zu sehen, worunter u. a. verstanden wird, daß aufgrund gesteigerter Anforderungen an das für die Berufsausübung erforderliche Fachwissen die Berufsausbildung mit Verwissenschaftlichung und Spezialisierung zu einer Höherqualifikation führen soll. Es wird zu zeigen sein, daß dieses zu einem neuen Wissenschaftsverständnis führen muß.

So ergibt sich eine Fülle reizvoller Chancen und Probleme, die nachstehend höchst subjektiv und impressionistisch dargelegt werden sollen, d. h. vor allem: ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne die eigentlich notwendigen Begründungszusammenhänge. Immerhin wird versucht, etwas methodisch analysierend heranzugehen, d. h. die Chancen und Probleme finden sich zwar alle an der GhK „vor Ort“, sie sind aber nur zum geringsten Teil durch die besondere Kasseler Situation bedingt: man muß differenzieren zwischen Problemen der Wissenschaft in Forschung und Lehre selbst, den besonderen Problemen durch die Gesamthochschulanforderungen im Hinblick auf Praxisbezug und Interdisziplinarität, den studiengangsbedingten Chancen und Problemen und schließlich der besonderen Situation in Kassel selbst in bezug auf die Hochschule und ihre Umwelt.

Sozialrecht ist ein höchst bedeutungsvolles, aber von der „herrschenden Rechtswissenschaft“ vernachlässigtes Rechtsgebiet, das zudem durch ständige Gesetzesänderungen etc. immer komplizierter und unübersehbarer geworden ist. Die Klagen darüber sind ebenso alt wie kompetent; schon 1927 hat Walter Kaskel, der Mitbegründer der deutschen Arbeitsrechtswissenschaft, in seinem Nachruf auf Heinrich Rosin, den großen Rechtsgelehrten, durch den die deutsche Sozialversicherung nach kurzem Bestehen einen Gipfelpunkt wissenschaftlicher Bearbeitung erreicht hatte,

festgestellt: „Diesem großartigen Anfang in der Wissenschaft der Sozialversicherung hat leider die gleichwertige Fortführung gefehlt. Nur wenige unter den führenden Juristen haben sich der wissenschaftlichen Behandlung der Sozialversicherung zugewandt, und auch sie nicht immer in glücklicher Weise. Die Gesetzgebung hat das ihrige dazu getan, das ursprüngliche Werk zu zerstören und zu zerfetzen, so daß es heute schon als wissenschaftliche Arbeit gilt, auch nur den geltenden Gesetzestext festzustellen.“ Bereits damals wünschte er, daß der Gesetzgeber einmal zu Ruhe und Stetigkeit zurückfinden und das durch planlose und überhastete Maßnahmen nahezu zerstörte Werk in dauerhaftem Neubau wieder aufrichten möge. Fast fünfzig Jahre später bleibt abzuwarten, ob sich aus dem mit Beginn dieses Jahres in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil) ein solcher entwickelt. Für die Lehre allerdings ist momentan bedeutsamer, daß schon seit Jahren wenigstens ein vorzügliches „Handbuch der Sozialversicherung“ (von Kurt Brackmann) existiert und jüngst ein auch für Studenten durchlesbares Lernbuch des Sozialrechts (von Helmar Bley) erschienen ist – sofern von beiden Werken reger Gebrauch gemacht wird, ist eigentlich schon fast garantiert, daß die Sozialrechtsausbildung nicht zu bloßer Paragraphenkunde und Renten- oder Regelbedarfsberechnung herabsinkt.

Die Gesamthochschule zielt in ihrer Konzeption eigentlich auf die Überwindung anderer, allgemeinerer Schwierigkeiten („Krisen“) aller Wissenschaften ab: „ihre immer weitergehende Unterteilung und Einkammerung gegen die übergreifende, Zusammenhang stiftende und weiterführende Erkenntnis“ (Werner Hofmann).

Schon 1967 hat Werner Hofmann als Ausweg aus der vielbeschworenen Krise der Unversität darauf hingewiesen, „daß in einer Gesellschaft, deren eigene Daseinsbedingungen fernab der Wissenschaft liegen, in einer Welt der Zwecke, der Interessen und Ideologien ein Autoritätsanspruch des akademischen Lehrers, soweit dieser selbst als Verteidiger von Interessen – von eigenen wie fremden – auftritt, nicht mehr zu halten ist. Die einzige Autorität, die noch glaubhaft gemacht werden kann, ist die der Verantwortung für die Sache. Als die einzig noch mögliche, die einzig verlässliche und weiterweisende Beziehung bleibt eine experimentierende Haltung von Lehrenden und Lernenden; eine Zusammenarbeit, welche die Wissenschaft selbst stiftet, die Lust am Entdecken, eine Form des Forschens, die geleitet ist von dem Gefühl, daß das heute Wichtigste noch aussteht“. Möglichkeiten zur Überwindung dieser „Krise“ bzw. zur Herstellung einer „experimentellen Haltung“ werden in der Gesamthochschulkonzeption dadurch erhofft, daß auf Interdisziplinarität und Praxisbezug der Studiengänge insistiert wird.

Allgemein scheint es so zu sein, daß zunächst daran in dilettantischer Manier, die Schwierigkeiten verkennend, zu weitgespannte Hoffnungen geknüpft wurden: der große Sprung führte nicht generell nach vorn, sondern eher ins Abseits, vor allem dann, wenn in der Interdisziplinarität die einzelnen Disziplinen nicht im guten Hegelschen Sinne des Wortes „aufgehoben“, sondern als bürgerliches Produkt denunziert schlicht beiseitegeschoben wurden. In diesen (hoffentlich seltenen!) Fällen zogen die verschiedenen Typen der Hochschulgelehrten (sei's der redliche Handwerker oder der professorale Großunternehmer mit journalistischem Einschlag) aus, und der didaktisch beschlagene Typ des Bömmel aus der „Feuerzangenbowle“ feierte fröhliche Urständ: „Da stelle mer uns ganz dumm“ – als wäre da, wo

schon gesicherte Kenntnisse vorliegen, eine experimentierende Haltung am Platze und Lust am Entdecken möglich. Sieht man nun aber davon ab, daß Interdisziplinarität ohne eine gewisse „ballastfreie“ Kenntnis der Disziplinen schlecht möglich ist und Wissenschaften eben Wissenschaften und keine Handelschaften sind, bietet sich das Sozialrecht zu interdisziplinären Arbeit geradezu an. Hier sei nur einiges zur kooperativ-interdisziplinären Arbeit mit Medizin und Sozialwissenschaften kurz angedeutet.

Für die Medizin zeigt sich zunächst als Ansatzpunkt ein historisch-praktischer Zugriff, der auch für die Wissenschaft fruchtbringend genutzt werden kann: Seit der Entstehung des Sozialrechts existiert eine Zusammenarbeit der Sozialgerichtsbarkeit und -verwaltung mit den Medizinern – eine Zusammenarbeit, die zwar nie ohne Spannungen verlief, letztlich aber zu einem gewohnten Bild wurde; erinnert sei an die Ärzte als Gutachter, an die Entwicklung des Krankheitsbegriffs einerseits und an die Entwicklung der Unfallmedizin andererseits. Die mancherorts festgestellte Vertrauenskrise der Medizin – die Medizin ist im übrigen ein Musterbeispiel für (vielleicht zu gut) geglückte Professionalisierung – zeigt sich noch nicht in der Sozialrechtspraxis: das Wort der Ärzte oder ihre Bescheinigungen bewegen weiterhin jährlich etwa 66 Mrd. DM der Sozialen Sicherung; welcher Jurist möchte schon auf den Rückgriff auf ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosewert im konkreten Fall verzichten? Abgesehen von diesem praktischen Vorlauf scheint diese Interdisziplinarität auch deshalb zunächst einfach realisierbar, weil beide Disziplinen, jedenfalls in ihrer traditionellen Ausprägung, individualisieren: am Rechtsfall („Rechtsanspruch“) zeigt sich der Jurist und in der Diagnose der Krankheit der kurative Mediziner. Der Student der OE Sozialwesen wird am Ende seines Studiums allerdings eher Rechtsfälle lösen als Krankheiten diagnostizieren können, weil – abgesehen von den rein vorbildungsmäßigen Schwierigkeiten – in unserer Gesellschaft allein die Mediziner die professionalisierte Kompetenz zur Definition von abweichendem Verhalten als „krank“ haben; bessere berufliche Chancen dürften die Bereiche der Prävention und Rehabilitation bieten.

Die Interdisziplinarität in Richtung der Sozialwissenschaften, insbesondere zur Soziologie, hat hingegen weder den Vorlauf einer interdisziplinär verfahrenen Praxis noch den möglichen gemeinsamen Bezugspunkt des einzelnen Falles. Soziologen und Sozialhistoriker stellen vielmehr mit verschiedenen Methoden auf verschiedenen „Ebenen“ die gesellschaftliche Verursachung von (sozialer) Ungleichheit und Notlagen fest und müssen von dorthin feststellen, daß mittels individueller Rechtsansprüche prinzipiell nicht adäquat auf die soziale Verursachung reagiert werden kann, vielmehr mitunter dadurch neue Notlagen geschaffen werden können. Sofern sie dennoch bereit sind, sich auf den konkreten Kontext eines „Falles“ oder eines gesetzlichen Tatbestandes einzulassen, analysieren sie mehr die Folgen des Richterspruchs für die Lebenssituation des Betroffenen und „urteilen“ von daher – nicht aber von der formalen Korrektheit des Verfahrens und der Methode, die zum Richterspruch geführt hat, eher wird diese „Legitimation durch Verfahren“ (Niklas Luhmann) selbst noch in Frage gestellt.

Aus dem hier interessierenden Bereich wäre also z. B. zum formal korrekt ablaufenden sozialgerichtlichen Rentenprozeß sozialwissenschaftlich-kritisch zu bemerken, daß in seinem Verlauf der gemindert Erwerbsfähige zur Demonstration seiner Behinderung „gezwungen“

wird, der Verfahrensablauf für ihn undurchsichtig und geradezu angstmachend ist und schließlich nachgewiesen ist, daß allein die steigende Arbeitslosigkeit bei Erwerbsgemeinden die „berufliche Wiedereingliederung“ gefährdet, so daß sich nach mehr als sechs Monaten – die Hälfte der Dauer eines erstinstanzlichen Prozesses – die Chancen rapide verschlechtern. Hingewiesen sei auch auf die unterschiedliche existentielle Bedeutung der Prozeßführung für den einzelnen und für die Bürokratie, die ja durch die summierten Beiträge der einzelnen unterhalten wird usw. In einem etwas allgemeineren Sinne hat jüngst der Präsident des Bundessozialgerichts, Georg Wannagat, die Frage gestellt, ob die zunehmende Verrechtlichung der Sozialen Sicherheit garantiere, daß das System effizient, gerecht und billig sei. Im allgemeinen aber dürften „die Soziologen“ „den Juristen“ höchst suspekt erscheinen – ihr Mißtrauen und ihr „Hinterfragen“ normativer Regelungen dürfte manchem schon als „zersetzend“ erscheinen. Darüber darf nicht hinwegtäuschen, daß Rechtssoziologen zunehmend vor Juristen feierlich höflich „sprechen“ – da sie aber gegenüber den konkreten Fragen der Praxis (u. a. infolge fehlender intensiver Vorbereitung) dann meist wenig Vorschläge bringen, sondern – sofern sie sich nicht in journalistischer Manier mit Problemlos-Eingängigem begnügen – ihrerseits wieder Fragen an die „falsche“ Praxis stellen, bleiben die Vorträge im Sinne von Praxisveränderung folgenlos.

Immerhin muß man sagen, daß seitens der Soziologen diese Situation insoweit mitverschuldet ist, als sie bisher zu wenig Lebenschancen und Selbstverwirklichungsmöglichkeiten der Individuen und Gruppen im Kontext staatlicher Handlungsbereiche und Institutionen untersucht und andererseits theoretische und empirische Unsicherheit mitunter vorschnell in politische Opposition übersetzt haben. So scheint es leichter und interessanter zu sein, die großen Fragen zu untersuchen – etwa wie Gesellschaft möglich ist, wie also die Interaktionen, Erwartungen, wechselseitigen Bezugnahmen der Individuen überhaupt andauern können oder wie sich der kapitalistische Staat „ableiten“ läßt – als die Kleinarbeit zu leisten, die nötig ist, um die in § 72 Bundessozialhilfegesetz genannten „besonderen sozialen Schwierigkeiten“ inhaltlich zu bestimmen.

Die angewandte Soziologie ist auf den herkömmlichen Universitäten kaum entwickelt. Jörg Münstermann hat unlängst – ebenso verbittert wie wohl prinzipiell treffend festgestellt: „Die Gelehrten der Sozialwissenschaftler liefern nur wenige am Markt nachgefragte Kenntnisse, kaum Herrschaftswissen, ihre Empfehlungen und Vorhersagen sind mehr an Moral als am Erfolg zu messen; sie kompensieren ihre Schwäche, indem sie Prestige aus wissenschaftlichen Moden beziehen . . . Die angewandte Forschung wurde in Nischen verbannt, private Dienstleistungsbetriebe, Planungsämter . . . Der in den 50er Jahren rege Austausch zwischen amtlicher Statistik und Forschungsinstituten hat sich so weit gelockert, daß die amtliche Statistik, Arbeitsverwaltung und Sozialplanung Innovations- und Methodenanstöße der Universitätswissenschaftler kaum noch erhalten und Kooperation mit ihnen nicht mehr suchen. Eine technologische Lücke scheint die Universitäten auszuschließen. Im Entscheidungshandeln der Kommunen, der Länder und des Bundes sind die juristischen Normen längst von empirischen Informationssystemen überlagert, gestützt, umgeformt, ohne daß die Theorien und Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften Schritt gehalten haben“.

Die Praxisorientierung folgt in gewisser Weise aus der Interdisziplinarität. Für das Sozialrecht ergeben sich hier zunächst wenig Schwierigkeiten, weil infolge der außerordentlich starken Verrechtlichung der deutschen Sozialpolitik „die Praxis“ durch das Sozialrecht gekennzeichnet wird. Von dorthier eröffnen erst gute Sozialrechtskenntnisse den Zugang zur Praxis.

Dieses geht sogar so weit, daß in der Regel sich (hoffentlich vorhandene!) gute, sozialwissenschaftlich oder medizinisch begründete Konzepte in der Berufspraxis nur dann „politisch“ durchsetzen lassen, wenn sie juristisch „formuliert“ werden können, d. h. es muß nachgewiesen werden können, daß man das Recht auf seiner Seite hat. Der größte Schatz an vielleicht sonst im Studium gesammelten Kenntnissen und Fähigkeiten zur Analyse, Diagnose und Therapie ist für die Studenten weitgehend wertlos (schützt weder vor vorschneller Anpassung noch garantiert er Veränderungschancen), wenn sie diesen nicht auf die vorgegebenen bürokratisch-institutionellen Strukturen hin, denen sie ihre berufliche Existenz verdanken, umsetzen können.

So zeigen sich mannigfache allgemeine Chancen und Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Lehre und Forschung des Sozialrechts, die sich im neuen Studiengang der OE Sozialwesen bzw. in seiner konkreten Durchführung widerspiegeln. Hinzu kommen dann die Probleme eines Kurzstudiums; denn Sozialrecht wird nicht im Rahmen eines juristischen oder sozialwissenschaftlichen Studiums vermittelt. Der Platz des Sozialrechts bzw. der dafür vorgesehenen curricularen Gegenstände ist im Curriculum etwas zu klein geraten, zu klein geraten sind auch die institutionell-normativen Aspekte gegenüber den (psycho-)analytischen des Sozialwesens. Aber selbst wenn sie größer und das Studium länger wäre, könnte aufgrund abgelehnter Verschulung in der Hoch-Schule nicht vorausgesetzt werden, daß bestimmte Curriculumelemente auch tatsächlich „durchlaufen“ sind. Das bedeutet historisch-konkret: Allgemeine rechtliche Vorkenntnisse können bei den Studenten, die eine Sozialrechtsveranstaltung besuchen, generell kaum vorausgesetzt werden. Das bezieht sich zum einen auf die fehlende, aber allgemein dringend notwendige Einübung in normativ-systematisches Denken und zum anderen auf konkrete Rechtskenntnisse etwa im Familien- und Verwaltungsrecht, die regelmäßig „vor“ dem Sozialrecht kommen müssen. Diese Schwierigkeiten sind aber geringer als die zuvor aufgezeigten allgemeinen und lassen sich leichter überwinden. Sie werden mindestens aufgewogen durch das Projektstudium, das essentieller Bestandteil der neuen Studienordnung ist. Das Projekt ist interdisziplinär und praxisbezogen – von dorthier ergeben sich die Chancen für das Sozialrecht. Vielleicht mag dieses verwundern, denn mancherlei Klagen über Projekte und Projektstudium sind zu vernehmen. Aber zumindest die ersteren gehören zu den allgemeinen und schon sehr alten; am 18. Januar 1789 beklagte sich bereits der böhmische Schulreformer Ferdinand Kindermann Ritter von Schulstein bei seinem Freund Johann Braun in Schurz (Zirec, Ostböhmen) – über die neumodische „Projektmacherei“: „Wir sind in einem Raketenjahrhundert, es muß krachen, brausen, blitzen, funkeln; es macht nichts, wenn auch die ganze Maschine plötzlich zerspringt, und nichts als ein bißchen Rauch hinterläßt.“ Das darf aber nicht über die prinzipiellen Vorteile dieses Ansatzes hinwegtäuschen – womit allerdings nicht die persönlichen Vorteile für die Dozenten gemeint sind – seitdem auch „Reports“ über gescheiterte Projekte gescheiterte Verleger finden und man sich so, gleichsam wie ein Phönix, aus der grauen Asche der Praxis erheben

und im akademischen Kontext weiterkommen kann – gleichsam Bertolt Brecht abwandelnd: Können nur uns, nicht euch oder sonst jemand helfen.

Hier im Projekt kann man fernab literarischer Fehden als Wissenschaftler am ehesten Verantwortung für die Sache und damit auch für die Praxis und Wissenschaft gleichermaßen zeigen und ein ganz klein wenig von Werner Hofmanns Forderung konkret verwirklichen helfen: „In einer Zeit, die trotz ihrer erklärten Wissenschaftsbedürftigkeit gewiß nicht die der Wissenschaft ist, bleibt es Aufgabe eines jeden, Zeuge dafür zu sein, was Wissenschaft – wäre.“ So muß man sich im Projekt auf die Praxis einlassen, darf sich dabei aber als Wissenschaftler nicht aufgeben, d. h. man muß hier methodisch vorgehen, nicht vorschnell und sprunghaft, und soll aufzeigen, was sein könnte und dazu auch den oder die Wege dorthin. Aber über dem, was sein könnte, darf nicht vergessen werden, was ist und wie es wurde, und dazu gehört allemal die Feststellung der relevanten rechtlichen Regelungen und des Spielraums, den sie lassen. Hier zeigt sich dann schnell, daß zum Gelingen eines Projekts mancherlei gehört, das in den üblichen Lehrveranstaltungen schwerlich gelernt werden kann: Gewissenhaftigkeit, Ausdauer und Geduld zur Sache, Augenmaß und Bescheidenheit im „Umgang“ mit der Praxis, richtige Fragestellungen und die glückliche Wahl des zu behandelnden Problems und schließlich, wieviel wissenschaftliche Kenntnisse noch fehlen – allgemein und ganz persönlich – und daß der leichtfertige Gebrauch von Schlagworten in diesem Fall mehr zerstört als eine entsprechende Erkenntnis weiterhilft. So, aber wohl auch nur so, scheint eine echte Professionalisierung im Bereich Sozialwesen erreicht werden zu können, die hoffentlich auch anderen weiterhilft.

Dabei muß man dann sicher als Angehöriger des Kultursektors und des Sozialsektors auch radikal, an die Wurzel gehend, in neuem Sinne handeln können und seinen eigenen Status und seine eigene „Praxis“ hinterfragen: Setzt man vorerst eine auf Dauer angespannte finanzielle Lage der öffentlichen Hand voraus, dann (spätestens) ist zu bedenken, ob angesichts noch bestehender krasser sozialer und regionaler Benachteiligungen die Defizite im Bildungssektor wirklich die gravierendsten sind, und weiter ist zu fragen, was man denn – einkommensmäßig und von der Arbeitssituation her relativ privilegiert – tatsächlich konkret beiträgt zur Beseitigung von derart fundamentaler sozialer Ungleichheit. So kann wohl nichts darüber hinwegtäuschen, daß die Forscher, Verwalter, Richter, Dozenten usw. im Sozialsektor ganz gut und angesehen „davon“ leben, daß es eben Arme, Alte, gemindert Erwerbsfähige, Kranke, Gastarbeiter, Behinderte, Arbeitslose, entlassene Strafgefangene usw. gibt. Es ist zu hoffen, daß sie in diesem Bewußtsein, quasi die zur Schattenseite gehörende Sonnenseite darzustellen, auch leben und wirken und nicht sich selbst bestrahlen. Für die Dozenten in der Organisationseinheit Sozialwesen ergibt sich daher primär eine besondere Verantwortung, nur wirklich gut ausgebildete Studenten in die Praxis zu entlassen, die jedenfalls die theoretische Chance eines soliden und verbessernden Wirkens in der Berufspraxis bieten. Davon können auch die angeblich neuesten Erkenntnisse aus Pädagogik und Psychologie nicht ablenken.

Schließlich noch ein Blick auf die besondere lokale Situation an der GhK. Die aufgezeigten allgemeinen „Rückständigigkeiten“ herkömmlicher Universitätswissenschaften zeigen, daß im Falle des Sozialrechts die für die Gesamthochschule neuerdings beschworene ökolo-

gische Sonderung und damit Konkurrenzvermeidung im Sinne einer ökologischen Nische nicht sonderlich schwierig ist; bezieht man die besonderen räumlichen Gegebenheiten Kassels als Stadt des Sozialrechts (mit gastfreundlicher Bibliothek und Dokumentation des Bundessozialgerichts, Sozialdaten des Kommunalen Gebietsrechenzentrums, „aufgeschlossener“ Sozialamtsverwaltung, Bundesrechtsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes und sonstigen verschiedenen Sozialbehörden) mit ein, so muß sogar von einer vortrefflich ökischen Dimension der ökologischen Nische gesprochen werden. Gefahren für Forschung und Lehre in dieser Hinsicht droht also kaum von der Umwelt, wohl aber von den internen Strukturen der Hochschule, sozusagen von der „autozoischen“ Dimension.

Hierzu sei dreierlei angedeutet:

1. die Repräsentation von Praxis wird durch die hohen Stundendeputate für lehrende Sozialarbeiter fast ad absurdum geführt: hier wäre weniger mehr und ein guter Ansatz für kostenneutrale und effiziente Reformen

2. die neuen Studienreformen bedingen zur sachgerechten Durchführung beachtlichen verwaltungsmäßig-technischen Aufwand, der infolge schlechter Personalausstattung in diesem Bereich erheblich zu teuer durch Hochschullehrer zusätzlich geleistet werden muß – und auch dies gelingt trotz größten persönlichen Engagements in einzelnen Fällen nicht optimal und schon gar nicht auf Gesamthochschulebene. Es entspricht weder dem Selbstverwaltungsgedanken noch elementaren ökonomischen Gesichtspunkten (das schon von David Ricardo vor mehr als 150 Jahren entdeckte Gesetz der komparativen Kosten sollte nicht nur im Außenhandel beachtet werden), wenn Hochschullehrer reine, routinierbare Verwaltungsarbeiten der Organisationseinheit selbst ausführen müssen. So verlaufen nicht alle „Praxiskontakte“ und „Praxiserkundungen“ genügend koordiniert, sondern es geht „etwas“ durcheinander und somit die Praxis erschreckend: droht der ökologischen Nische langfristig eine handfeste Biotopverschmutzung?

3. im internen „strukturellen“ und curricularen Ablauf sollte im Interesse des Zeitbudgets von Studenten und Hochschullehrern sowie der Möglichkeit einer Erfolgs- und Bewährungsprobe einiges konstant gehalten werden. – Heraklits „Alles fließt“ entfaltet angesichts der aufgezeigten und anzugehenden wissenschaftlichen Probleme eine tragikomische Wirkung. Es droht die Gefahr, daß durch die hier geschaffenen „künstlichen“ Probleme von den eigentlichen „draußen“ abgelenkt wird und die Verantwortlichkeit gegenüber den Resultaten des eigenen Tuns, des eigenen Forschens und Wirkens abnimmt.

Man kann nur hoffen, daß die Gesamthochschule Kassel, die die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft betonen soll, und „ihr“ Ministerium zunächst die Problemerkennungskapazität und Problemlösungskapazität für die eigene Sache erheblich vergrößern, damit die GhK wirken kann.

Dies klingt vielleicht etwas nach einer im Wissenschaftsbetrieb heutzutage üblich gewordenen Jeremiade, und damit soll der Artikel nicht enden, zumal solches auch nicht spezifisch ist für die Situation des Sozialrechts an der GhK. Hierfür und schließlich für eine kulturelle Zeitschrift scheint zum Schluß ein Goethewort angebracht: „Weite Welt und breites Leben / Langer Jahre redlich Streben; / Stets geforscht und stets gegründet, / Nie geschlossen, oft geründet, / Ältestes bewahrt mit Treue, / Freudig aufgefaßtes Neue, / Heitern Sinn und reine Zwecke: / Nun, man kommt wohl eine Strecke.“